



5 StR 557/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 8. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 22. Juni 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Antrag der Nebenklägerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist gegenstandslos, weil die vom Landgericht erfolgte Bestellung von Rechtsanwalt Hogrefe als Beistand nach § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO über die jeweilige Instanz hinaus wirkt (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 397a Rdn. 17).

Harms Basdorf Gerhardt
 Brause Schaal